

Tarifordnung Seniorenzentrum Weiherpark 2024

(Gültig ab 01. Februar 2024)

Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung des Heimvertrages, spätestens jedoch mit dem Eintritt anerkennen die Bewohnenden, beziehungsweise seine Rechtsvertretung, verbindlich die nachfolgende Tarifordnung.

Tarifmodell

Mit der Einführung des einheitlichen Berechnungsmodelles im Kanton Zug, gilt der Grundsatz der Vollkostendeckung (inkl. Abschreibung der Infrastruktur) zur Ermittlung der Hotellerie,- Betreuungs- und Pflorgetaxen.

Vorauszahlung

Vor Eintritt ist eine zinslose Vorauszahlung von CHF 6'000.- fällig. Diese wird mit der letzten Heimrechnung verrechnet. Allfällige Guthaben werden rückvergütet.

Reservationsgebühr

Nach Reservation eines Zimmers / Wohnung, wo der Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird ab dem Tag der Reservation eine um CHF 30.- / Tag reduzierte Hotellerie Taxe erhoben.

Hotellerie-Taxe

Wohneinheiten	CHF Person/ Tag
Einzelzimmer ca. 28 m ²	147.00
Studio mit Küche ca. 45 m ²	151.00
2 Zimmer Wohnung ca. 58 m ²	
Benutzung durch 2 Personen	157.00
Benutzung durch 1 Person	177.00

Alle Zimmer und Wohnungen verfügen über eine eigene Nasszelle und einen Balkon. Mit der Bewohnenden-Alarmuhr ausgestattet ist es den Bewohnenden möglich, im ganzen Haus und dessen näheren Umgebung einen Alarmruf zu tätigen.

Die Küchen in den Wohnungen sind **nicht** zum Kochen von Mahlzeiten eingerichtet.

Zimmer und Wohnungen können mit eigenem Mobiliar (z.B. Tisch, Stuhl, Kleinkommode) selber eingerichtet werden, wobei die pflegerische Arbeit nicht beeinträchtigt werden darf.

In der Hotellerie-Taxe inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Zimmer inklusive Nebenkosten
- Vollpension
- Pflegebett mit Nachttisch
- Vorhänge, Duschvorhang
- Einbauschränk
- Bett- und Frottewäsche und Besorgung dieser Wäsche
- Besorgung der privaten Wäsche (ohne chem. Reinigung)
- Wöchentliche Zimmerreinigung und zusätzliche tägliche Kontrolle aller Wohneinheiten
- Privathaftpflicht- und Mobiliarversicherung

Reduktion

Bei längeren gesundheitsbedingten Abwesenheiten (Spitalaufenthalt, Reha usw., jedoch nicht bei Abwesenheiten infolge Ferien) und bei vorzeitigem Auszug bei Kündigung erfolgt ab dem fünften Abwesenheitstag eine Reduktion der Hotellerie-Taxe um CHF 15.00 pro Tag. Die Verlegungstage plus drei weitere volle Tage werden entsprechend stets voll verrechnet. Nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht vergütet.

Nach dem Ableben der bzw. des Bewohnenden wird nach dem Todestag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses eine um CHF 15.00 reduzierte Hotellerie-Taxe in Rechnung gestellt.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe muss separat ausgewiesen und den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden. Die Taxe beträgt pro Person und Tag CHF 25.-

Die Betreuungstaxe umfasst allgemeine Leistungen wie die Unterstützung im Alltag, Aktivierung, sozio-kulturelle Angebote oder die seelsorgerische Betreuung, welche nicht über das KVG verrechnet werden. Darin inbegriffen sind zum Beispiel die folgenden Leistungen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Unterstützung beim Einleben im Seniorenzentrum Weiherpark
- Gespräche mit Kontaktpersonen, Krankenkassen oder Behörden
- Spitalverlegung, familiäre Veränderungen oder Krisen je nach Aufwand
- Eine 24-Stunden-Präsenz von Pflegedienstmitarbeitenden zur Sicherheit der Bewohnenden
- Die Förderung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und Alltagsgesprächen
- Die Koordination zwischen den Bewohnenden und den verschiedenen involvierten Diensten
- Die Dienstleistungen vom Empfang wie Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen, Auskünfte etc.
- Die Organisation und Teilnahme am Wochenprogramm sowie Ausflügen
- Die Reinigung von Rollstühlen, Rollatoren etc.

Reduktion

Bei längeren gesundheitsbedingten Abwesenheiten (Spitalaufenthalt, Kuren usw., jedoch nicht bei Abwesenheiten infolge Ferien) und bei vorzeitigem Auszug bei Kündigung erfolgt ab dem fünften Abwesenheitstag eine Reduktion der Betreuungstaxe um CHF 10.00 pro Tag.

Eine Reduktion wird nur gewährt, wenn die Dauer der Abwesenheit dem Empfang und der Abteilung im Voraus (spätestens am Vortag) mitgeteilt worden ist.

Ab dem Tag nach dem Ableben der bzw. des Bewohnenden entfällt die Betreuungstaxe.

Pflegetaxen

Die pflegerischen Leistungen werden nach dem Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) verrechnet.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird von der Pflege erhoben und durch den Hausarzt oder die Hausärztin bestätigt. Diese Einstufung wird mindestens zweimal jährlich bzw. bei akuter Veränderung des Gesundheitszustandes überprüft resp. angepasst.

Beim Heimeintritt werden die Pflegeleistungen und somit die BESA-Einstufung innerhalb der ersten 21 Tage ermittelt und rückwirkend ab Eintritt ins Heim verrechnet. Eine neue Festsetzung der BESA-Einstufung kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Diese gilt weder als Vertragsänderung noch als Taxanpassung.

Für jede Bewohnerin bzw. jeden Bewohner werden pflegerische Basisleistungen erbracht, welche mindestens die BESA-Stufe 1 ergeben. Im Detail beinhalten diese:

- Medikamentenbewirtschaftung
- Tägliches Bettenmachen
- Bezugspersonenpflege

Pflegetaxen		Anteil CHF pro Tag		
		Krankenkasse	Öffentliche H	Bewohnende
BESA 1	27.00	9.60	0.00	17.40
BESA 2	41.00	19.20	0.00	21.80
BESA 3	68.00	28.80	16.20	23.00
BESA 4	95.00	38.40	33.60	23.00
BESA 5	123.00	48.00	52.00	23.00
BESA 6	150.00	57.60	69.40	23.00
BESA 7	177.00	67.20	86.80	23.00
BESA 8	204.00	76.80	104.20	23.00
BESA 9	232.00	86.40	122.60	23.00
BESA 10	259.00	96.00	140.00	23.00
BESA 11	286.00	105.60	157.40	23.00
BESA 12	354.00	115.20	215.80	23.00

Für Bewohnende in den BESA-Stufen 4 bis 12 kann nach einem Jahr bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch für die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung gestellt werden.

Vorübergehende zusätzliche pflegerische Betreuung und Behandlung (z.B. nach Unfall, Sturz, Grippeerkrankung oder bei einer Erkrankung wie COVID-19, Norovirus etc.), die weniger als sieben Tage lang ausgeführt und somit nicht über das BESA-System abgerechnet werden kann, wird nach Aufwand verrechnet.

Beiträge der Krankenkasse werden direkt zwischen dem Seniorenzentrum Weiherpark und der entsprechenden Krankenkasse abgerechnet.

Der Beitrag der öffentlichen Hand wird durch die Gemeinde finanziert. Die Abrechnung dieses Beitrages erfolgt direkt zwischen dem Seniorenzentrum Weiherpark und der Gemeinde, in welcher der Bewohnende vor dem Heimeintritt den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Reduktion

Die Pflegetaxe entfällt – unabhängig vom Grund der Abwesenheit - ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag.

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung erfolgt über die Hausärztin oder den Hausarzt. Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt unabhängig von der Heimrechnung.

Zusatzleistungen

Zusatzleistungen bei Eintritt	CHF
Eintrittspauschale	250.00
Kennzeichnung der persönlichen Wäsche bei Eintritt	100.00
Miete Fernseher	50.00/Monat
Miete Möbel	100.00/Monat

Zusatzleistungen bei Austritt / Ableben	CHF
Todesfallpauschale	250.00
Endreinigung Zimmer	300.00
Endreinigung 1 Zimmerwohnung	400.00
Endreinigung 2 Zimmerwohnung	600.00

Allgemeine Zusatzleistungen

Coiffeuse	Preisliste
Podologie	Preisliste
Konsumation in der Cafeteria	Preisliste
Zimmerservice aus Komfortgründen	7.00/Mahlzeit
Sonderwünsche Essen pro Mahlzeit	5.00/Mahlzeit
Ersatz Zimmerschlüssel bei Verlust	100.00
Flick- und Näharbeiten pro Stunde	50.00
Zusätzliche Kleiderbeschriftung pro Stück	1.00
Dienstleistungen Technischer Dienst pro Stunde	75.00
Außerordentliche personelle Aufwendungen pro Std. (z.B. Begleitung zum Arzt oder zu externen Terminen, wiederholte zusätzliche Gespräche, etc.)	80.00
Außerordentliche Zimmerreinigung/Renovation pro Std.	75.00

Versorgung von privater Bett- und Frottewäsche pro Garnitur	15.00
---	-------